

Extrablatt.

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Insertate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Preis pro Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 14a.

Donnerstag, den 17. Februar

1916.

Anordnung

betreffend

Den Handel mit Schweinen und Rindvieh im Kreise Lissa i. P.

Auf Grund der §§ 12, 15, 17 der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Handel mit Schweinen und Rindvieh (Kühe, Kälber, Ochsen, Bullen, Stiere, Kälber) im Kreise Lissa ist nur auf Grund besonders erteilter schriftlicher Erlaubnis zulässig.

§ 2.

Der Erlaubnisschein wird von dem Landrat (Vorsitzenden des Kreisausschusses) erteilt.

§ 3.

Die Händler haben den Erlaubnisschein den zuständigen Beamten und auch den an dem beabsichtigten Kaufabschluß beteiligten Personen und den Eisenbahnbeamten bei den Güterabfertigungsstellen vorzuzeigen. Die Verkäufer haben sich vor Abschluß des Kaufvertrages davon zu überzeugen, daß die Händler im Besitze eines vorgeschriebenen Erlaubnis-scheines sind.

Als Händler im Sinne dieser Anordnung gelten auch die Schlächter und Fleischer.

Die im Kreise Lissa ansässigen Schlächter und Fleischer bedürfen jedoch für das zur Schlachtung für den eigenen gewerblichen Betrieb anzuführende Vieh keines Erlaubnis-scheins.

§ 4.

Die Händler haben eine Liste zu führen, aus der ersichtlich sein muß: Name und Wohnort des Verkäufers, genaue Bezeichnung des Viehs nach Gattung, Stückzahl und, soweit möglich, nach Gewicht, Datum des Ankaufs und Verkaufs, Ankaufspreis und Verkaufspreis.

Für das zur Abschachtung für den eigenen gewerblichen Betrieb von den im Kreise Lissa ansässigen Schlächtern und Fleischern gekaufte Vieh ist von diesen eine Liste in entsprechender Weise zu führen.

Die Listen sind auf Erfordern dem zuständigen Beamten jederzeit vorzuzeigen.

§ 5.

Der Erlaubnisschein ist widerruflich. Er wird jedenfalls dann entzogen, wenn der Händler die Vorschriften nicht befolgt oder sich Preistreibern schuldig macht.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden außer mit Entziehung des Erlaubnis-scheines mit Gefängnis bis

zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Die Anordnung tritt mit dem 18. Februar in Kraft.

Abschlüsse, welche vor dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung im „Lissaer Kreisblatt“ auf spätere Lieferung von Schweinen und Rindvieh gemacht sind, dürfen, wenn der Händler keinen Erlaubnisschein besitzt, nur gegen besondere Genehmigung des Landrats ausgeführt werden.

Lieferungen, welche nachweislich auf Grund von Abschlüssen mit der Heeres- oder Marineverwaltung sowie mit der Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh und den dieser Gesellschaft angeschlossenen Genossenschaften erfolgen, bedürfen einer solchen Genehmigung nicht.

Lissa, den 14. Februar 1916.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.: von Heydebrand, Rgl. Kammerherr.

Bekanntmachung,

über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und im Sommer 1916.

Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Versorgungs- und Verbrauchsregelung.

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisefartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. Nov. 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) regeln; die Vorschrift im § 15 b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festlegen.

§ 2.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:

1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 kg sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;

2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind. Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen. Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberfuhrverband oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle festzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisewegen Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Absatz 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Absatz 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

II. Uebergangsbestimmungen.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Ueberlassung verpflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12.

Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit

Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungs-Anweisung

zur

Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86).

Gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch den Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln vom 15. März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu bewirken.

b) Unbeschadet der Ausführungsvorschrift zu § 6 haben sämtliche Kommunalverbände zur Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Nov. 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 u. 728) zu treffen. Auf welchem der dortgewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehalten; die Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

Zu § 2.

a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Anzeige an die Reichs-Kartoffelstelle ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 10. März d. J. zu erhalten. Abschrift ist gleichzeitig dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten unmittelbar vorzulegen; nötigenfalls ist den genannten Behörden vorläufige Drahtanzeige zu erstatten.

b) Ermittlung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine überschlägliche Ermittlung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen werden deshalb angewiesen, die innerhalb der Kommunalverbände am 24. Februar d. J. im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverbande den Regierungspräsidenten unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bis spätestens zum 5. März d. J. zu berichten. — Bei der Ermittlung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandshebung vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierungspräsidenten

haben das Ergebnis der Berichte — nach Kreisen geordnet — in einer Uebersicht zusammenzustellen und diese bis zum 10. März d. J. dem Minister des Innern in fünffacher, der Reichs-Kartoffelstelle und dem Oberpräsidenten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Bordruch zu benutzen, den ihnen die Reichs-Kartoffelstelle übersenden wird. Eine Berichtigung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Ueberweisung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisekartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zu erlassende Anordnung die Verwendung ihnen zugewiesenen Kartoffeln zu Speisezwecken sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

§ 4.

Für jede Provinz wird eine Provinzial-Kartoffelstelle unter der Aufsicht des Oberpräsidenten gebildet. Der Oberpräsident ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder, — diese nach Anhörung der Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretungen. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 6 betragen. Der Provinzial-Kartoffelstelle liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb der Provinz zu decken. Sie hat nach Möglichkeit die in der Provinz bestehenden Organisationen der Landwirtschaftskammer usw. für die Vermittelung des Kartoffelankaufs zur Mithilfe heranzuziehen. Auf Erfordern hat sie der Reichs-Kartoffelstelle Vorschläge über die Verteilung der aus der Provinz abzugebenden Kartoffelmengen auf die Kommunalverbände zu machen.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Provinzial-Kartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz Rosen der Ueberschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Provinzial-Kartoffelstelle zu überwachen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit, in welcher Weise der Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Ausfüllung der aus den Kommunalverbänden zu liefernden Kartoffelmengen hat nötigenfalls im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung der Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Provinzial-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

§ 5.

Zur Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

§ 6.

Die Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberpräsident — können die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nicht-aderbautreibenden Bevölkerung mit Speisekartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident — für Berlin der Oberpräsident —.

§ 8.

Die Uebergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März d. J. erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbrauche bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Ueberwachung erfolgt. Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind.

Für die Preisbemessung bei der käuflichen Uebernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) maßgebend, soweit die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt.

Berlin, den 10. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Fehr. von Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lenge.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Verbrauchsregelung wird gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. den Gemeinden übertragen. Ich weise hierbei noch besonders darauf hin, daß am **24. d. Mts.** eine allgemeine Erhebung der Kartoffelvorräte im Kreise stattfindet und daß unrichtige Angaben nach § 10 der angeführten Bekanntmachung streng bestraft werden.

Dissa, den 15. Februar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

